

Gemeinde Setzingen

-Alb-Donau-Kreis-



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: 12.12.2022

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 20.10 Uhr

Teilnehmer:

Bürgermeister: Karl Häcker

Gemeinderatsmitglieder:

1. Gemeinderat	Jürgen	Späth	(1. stellv. Bürgermeister)
2. Gemeinderätin	Andrea	Dürr	(2. stellv. Bürgermeisterin)
3. Gemeinderat	Alexander	Eisele	
4. Gemeinderätin	Adelheid	Fetzer	
5. Gemeinderat	Johannes	Frölich	
6. Gemeinderat	Jens	Junginger	
7. Gemeinderat	Andreas	Mailänder	
8. Gemeinderat	Kevin	Weinbach	

Verwaltung: ---

Es fehlen:

- entschuldigt: Gemeinderat Jens Junginger (krank)
- unentschuldigt: ---

Tagesordnung:

§ 1: Protokoll

§ 2: 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Setzingen vom 23.07.2007

§ 3: Verschiedenes / Bekanntgaben

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder gemäß § 34 GemO ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit

und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Gemeindeordnung ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

§ 1: Protokoll

Der Gemeinderat erhielt das Protokoll bereits vor der heutigen Sitzung zur Kenntnis. Einwände werden nicht erhoben. Das Protokoll wird gemäß § 38 Abs. 2 GemO von zwei Gemeinderäten unterzeichnet.

§ 2: 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Setzingen vom 23.07.2007

Nach § 78 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Bei der Wasserversorgung ist in der Regel volle Kostendeckung anzustreben.

Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können nach § 14 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Die derzeitige Wasserverbrauchsgebühr beträgt seit 01.01.2021 pro Kubikmeter 1,25 € zzgl. MwSt. und liegt hiermit weit unter dem Landesdurchschnitt für Gemeinden in vergleichbarer Größenklasse. Laut Statistischem Landesamt liegt die Verbrauchsgebühr für Wasser in Baden-Württemberg am 01.01.2022 bei Gemeinden unter 2.000 Einwohnern durchschnittlich bei 2,45 €/m³ brutto.

Die voraussichtliche Betriebskostenumlage an die Albwasserversorgungsgruppe Alb XI steigt von derzeit 0,63 € brutto auf voraussichtlich 0,82 € brutto je m³.

Bei der Kalkulation für das Jahr 2023 wurden die im Moment laufenden Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung bereits berücksichtigt und mit dem voraussichtlichen Betrag der Abschreibungen und Verzinsungen in die Kalkulation eingerechnet.

Die Kalkulation der Verbrauchsgebühren für das Jahr 2023 ergibt eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 1,26 €/m³ netto. Die Kalkulation vom 18.11.2022 ist als Anlage beigelegt.

Um Verlusten entgegenzuwirken, ist eine Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2023 dringend geboten. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Verbrauchsgebühr kostendeckend festzusetzen.

Auch die Kalkulation der Grundgebühren ergibt einen höheren Betrag. Es wird vorgeschlagen auch diese monatliche Gebühr anzupassen von derzeit 0,75 € für normale Wasserzähler auf 0,90 € und für große Wasserzähler von derzeit 1,00 € auf 1,20 € monatlich.

Die Satzung würde dann wie folgt aussehen:

Gemeinde Setzingen

Alb-Donau-Kreis

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Setzingen am folgende Satzung beschlossen:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Setzingen vom 23.07.2007

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	bis 7,0 m³/h	über 7,0 m³/h
Nenndurchfluss (Q _n)	bis 3,5 m³/h	über 3,5 m³/h
Euro/Monat	0,90 Euro	1,20 Euro

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet."

§ 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,26 EUR.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,26 EUR."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Setzingen, den

Karl Häcker
Bürgermeister

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation vom 18.11.2022 wird in allen Teilen beschlossen.
2. Die 5. Satzung vom 12.12.2022 zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Setzingen vom 23.07.2007 wird entsprechend der Anlage beschlossen.

§ 3: Verschiedenes / Bekanntgaben

Keine Punkte.

Protokollführer/in:

Gemeinderat/-rätin:

Gemeinderat/-rätin:

Bürgermeister: